

QUELLEN

Jacob Andreaes lateinische Unionsartikel von 1568

Von Inge Mager

Die allerersten Anfänge der Konkordienformel liegen noch immer im dunkeln. Zwar ist bekannt, daß den fünf deutschen Unionsartikeln, mit denen Andreae 1569 in Nord- und Mitteldeutschland für die Herstellung einer Lehrvergleichung unter Gnesiolutheranern und Philippisten warb, eine lateinische Version vorausging, doch diese galt bisher als unauffindbar und hat Anlaß zu vielfältigen Spekulationen geboten.¹

Nachrichten über die lateinischen Vorgängerartikel, die Andreae während seiner Mithilfe bei der Einführung der Reformation in Braunschweig-Wolfenbüttel im Herbst 1568 bei sich trug und den Interessierten zeigte, finden sich m.W. nur in drei Briefen des Rostocker Theologieprofessors und späteren Konkordienmitarbeiters David Chytraeus (1531–1600). Am 21. November 1569 schrieb dieser an Johannes Marbach in Straßburg, er habe im Vorjahr in Wolfenbüttel ein lateinisches „de conciliandis nostris Ecclesiis consilium“ von Andreae empfangen, in welchem u.a. der Artikel vom freien Willen eingehend erklärt und durch eine angehängte Verwerfung von Irrtümern umfassend abgesichert worden sei.² Am 10. Dezember 1569 informierte Chytraeus die mecklenburgischen Superintendenten über Andreaes Besuch in Rostock und die Vorlage von fünf deutschen Artikeln, zu denen eine Stellungnahme erbeten sei. Bei dieser Gelegenheit erinnerte er an die ihm im Vorjahr bekannt gewordenen lateinischen Artikel, welche er wegen ihrer größeren Ausführlichkeit und vor allem wegen der angefügten

¹ Zur Forschungsgeschichte vgl. J. Ebel, *Jacob Andreae (1528–1590) als Verfasser der Konkordienformel*, ZKG 89, 1978, 85 ff.

² Abgedruckt bei Joh. Fecht, *Historiae Ecclesiasticae Seculi A.N.C. XVI. Supplementum . . .*, Frankfurt/Speyer 1684, 282: „Nunc de D. Jacobi Andreae pacificationibus solliciti sumus, a quo superiori anno in arce Lycaonia [scil. Wolfenbüttel] scriptum Latinum, quo de conciliandis nostris Ecclesiis consilium suum explicat, accepi. In quo articulus de Libero Arbitrio et alii quidam satis perspicue et nervose explicati et errores cum vera sententia pugnantes additis Canonibus diserte rejecti erant. Nunc Germanicum scriptum multo nudius omnia non modo personarum et singularium controversiarum, verumetiam omni fere errorum in singulis articulis judicatione et rejectione diserta circumferri ab eo intelligimus.“

Kondemnationen für geeigneter als die deutsche Kurzfassung erklärte.³ Ähnlich äußerte er sich am 20. Dezember 1569 einem ungenannten Freund in Augsburg gegenüber.⁴ Aus diesen Bemerkungen ist zu entnehmen: Andreae hatte während seines ersten Besuches in Braunschweig-Wolfenbüttel vom September bis zum Jahresende 1568 lateinische Unionsartikel mit Lehrkondemnationen bei sich oder schrieb sie in Wolfenbüttel nieder.

Daß Andreae, seit Jahren mit den protestantischen Einigungsbemühungen seines Landesherrn Christoph von Württemberg beschäftigt und vertraut,⁵ kurz vor seinem Aufbruch nach Norddeutschland die Absicht hegte, sobald es die Zeit erlaubte, die kontroversen dogmatischen Themen ohne Personalkondemnation in Gestalt von eindeutig interpretierbaren „Canones“ zu behandeln und von möglichst vielen Theologen unterzeichnen zu lassen, wissen wir aus einem Schreiben des Württembergers ebenfalls an Johannes Marbach vom 31. Juli 1568.⁶ Vermutlich realisierte er diesen Plan im Zusammenhang mit seiner Entsendung in das letzte noch altgläubige welfische Territorium, das unter Herzog Julius (1568–89) der Reformation zugeführt werden sollte. Zwar enthält die württembergische Instruktion keinerlei Hinweise auf konkordistische Aufgaben,⁷ doch scheint Andreae mündlich den Auftrag erhalten zu haben, nach Abschluß der reformatorischen Maßnahmen in Braunschweig-Wolfenbüttel nach Wittenberg zu gehen, um „die sache anzufahen“.⁸

Somit stehen die Reformation in Braunschweig-Wolfenbüttel und die Anfänge der Konkordienformel doch in einem losen Zusammenhang. Und in Andreaes Reisegepäck oder in seinem Kopf befanden sich die von Chytraeus beschriebenen lateinischen Artikel über den freien Willen, die Rechtferti-

³ Abgedruckt in Davidis Chytraei Theologici ac Historici . . . Epistolae . . . , Hanau 1614, 833: „Nam scripto [scil. germanico] omnia nec commode nec tuto licet complecti. Intelleximus autem ex oratione illius [scil. Andreae] apud nos habita non subscriptionem alterutrius formulae (ex quibus nos quidem latinam, in qua Canonibus additis Errores aliqui cum veritate pugnantis diserte reiiciuntur, Germanicae nudiori praeferrimus) a nobis flagitari . . .“.

⁴ Ebd., 980: „Talem instituendae concordiae rationem initio Jacobum Andreae cogitatione sua complexum esse animaduerti ex latino scripto, quod non modo verae sententiae explicationem neruosam, verum etiam Canones diserte reiicientes dogmata veritati aduersantia in articulis quibusdam continens, in arce Iulii Ducis Brunsvicensis superiore anno mihi hoc ipso mense illac transeunti exhibuit. Postea nudiores articulos Germanicos circumtulit . . .“.

⁵ Vgl. dazu R. Müller-Streisand, *Theologie und Kirchenpolitik bei Jacob Andrea bis zum Jahre 1568*, BWKG 60/61, 1960/61, 224 ff.

⁶ Abgedruckt bei Fecht, a. a. O., 279.

⁷ Original vom 31. August 1568 HAB Wolfenbüttel: Cod. Guelf. 45. 6 Aug. fol., Bl. 144r–145v.

⁸ Anbringen D. Jacobi Andreae, so ehr vor dem Erborn Radt zu Braunschweig . . . gethan Donnerstag den 6. Octobris Ao. 69 (Protokoll StA Wolfenbüttel: 1 Alt 9, Nr. 337, Bl. 97v).

gung, die guten Werke, die Adiaphora und das Abendmahl.⁹ Über ihre tatsächliche Gestalt gibt eine von mir gefundene Abschrift in einem Handschriftenband zur Braunschweigischen Kirchengeschichte des 16. Jahrhunderts in der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel Auskunft,¹⁰ so daß das Rätselraten über das früheste Unionskonzept Andreaes nun beendet sein dürfte. Obgleich die Abschrift undatiert ist und auch keinerlei Hinweise auf ihre Entstehungs- bzw. Bestimmungsmodalitäten enthält, ist sie doch wegen ihrer Übereinstimmung mit der Beschreibung des Chytraeus¹¹ mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der bisher als verschollen geltende Text, den Andreae im Spätsommer 1568 in Wolfenbüttel als Einigungsgrundlage zur Diskussion stellte, dann aber schon auf der ersten Begegnung mit den Wittenberger Theologen im Januar 1569 fallen ließ und durch die bekannten deutschen Artikel ersetzte. Die ursprüngliche Version ist deshalb von Bedeutung, weil sie Licht auf die ersten Anfänge der Konkordienformel wirft und Andreaes Bemühen um eine möglichst erschöpfende Darstellung der theologischen Kontroversen mit Lehrkondemnation widerspiegelt, wie sie vermutlich die Zustimmung eines Großteils der damaligen Lutheraner gefunden und wahrscheinlich eher zum Ziel geführt hätte. Doch um der Gewinnung der kursächsischen Philippisten willen änderte Andreae seine ursprüngliche Strategie kurzfristig, um dann allerdings mit der Schwäbischen Konkordie 1574 unter veränderten kirchenpolitischen Verhältnissen in der Grundstruktur wieder zu ihr zurückzukehren.

Da diese Zusammenhänge im einzelnen in meiner Untersuchung über die Konkordienformel in Braunschweig-Wolfenbüttel aufgearbeitet sind,¹² beschränke ich mich hier auf die Wiedergabe des neu aufgefundenen Textes, der bis auf die Zeichensetzung, die übliche Normalisierung (außer in der Überschrift) sowie die Auflösung der Abkürzungen und Siglen dem handschriftlichen Original und damit den gegenwärtig geltenden „Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte“ entspricht.¹³

⁹ Die Identifizierung der nach Wolfenbüttel mitgebrachten mit den deutschen Unionsartikeln, wie R. Kolb, *Andreae and the Formula of Concord*, St. Louis 1977, 43, sie vornimmt, ist ganz unwahrscheinlich, da die letzteren erst im Frühjahr 1569 entstanden.

¹⁰ Vgl. den im folgenden edierten Text.

¹¹ Abgesehen von den historischen und inhaltlichen Parallelen ist auch der gemeinsame Gebrauch des Begriffes „*canon*“ bei Chytraeus und Andreae im tridentinischen Sinne von „Verwerfung“ bemerkenswert (vgl. Chytraeus in den in Anm. 2–4 genannten Briefen und Andreae, *Consilium*, Bl. 415r.417v, obgleich bei letzterem auch noch der positive Aspekt von „Regel“ und „Richtschnur“ mitschwingt, wie er auch in dem Anm. 6 erwähnten Brief zum Ausdruck kommt).

¹² Göttinger theol. Habilitationsschrift 1986.

¹³ Abgedruckt ARG 72, 1981, 299–315.